

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3531**

Landesverband der Lohnunternehmer
in Land-und Forstwirtschaft S-H e.V.

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
– Geschäftsführung –

Per E-Mail

6. Oktober 2008

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Schutz von Luftverunreinigungen,
Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutz-
gesetz - LImSchG)**

Sehr geehrte FrauTschanter,

mit der Anlage erhalten Sie unserer Stellungnahme zum Landes-
Immissionsschutzgesetz. Wir bedanken uns bei Ihnen, dass sie uns Gelegenheit
gegeben haben dazu Stellung zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eckard Reese

Landesverband der Lohnunternehmer
in Land-und Forstwirtschaft S-H e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutz gesetz - LImSchG)

Der Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft gibt zu dem oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Wie sehen mit Sorge, dass selbst in landwirtschaftlich geprägten Regionen, die Bevölkerung immer weniger Verständnis für Lärmemissionen durch landwirtschaftliche Arbeiten aufbringt.

Während sich früher Ernteverfahren, auch aufgrund geringerer Leistungsfähigkeit der Erntemaschinen und kleinerer Transporteinheiten, über mehrere Wochen hinzogen, fahren heute größere und schnellere Transportfahrzeuge in kürzeren Intervallen aber nur wenige Tagen pro Ernteverfahren, durch die Dörfer.

Dadurch wird eine höhere Emissionsbelastung durch Straßenanlieger wahrgenommen. Gelegentlich kommt es zu Gegenreaktionen, in dem Straßen durch „Pkw-Barrieren“ zugestellt werden.

Dies erleben unsere Unternehmen insbesondere in Zeiten, in denen Futtermittel oder Energiesubstrate (Mais für Biogasanlagen) einsiliert werden. Dieser Vorgang muss in relativ kurzer Zeit abgewickelt werden, um die Gärverluste beziehungsweise Energieverluste so gering wie möglich zu halten.

Vor diesem Hintergrund, bitten wir in dem neuen Gesetz um eine klare Definition des Begriffes „landwirtschaftliche Tätigkeit“, damit o. g. Arbeiten nicht durch ortsrechtliche Vorschriften (gem. § 3) eingeschränkt werden können.

Aus unserer Sicht muss die Bereitstellung von Biomasse für eine in der Regel **gewerblich** betriebene Biogasanlage und die anschließende Entsorgung der Gärsubstrate zweifelsfrei als eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** eingestuft werden. Zumal diese Feld- und Transportarbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und häufig durch **gewerbliche** Lohnunternehmen durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag
Eckard Reese
Geschäftsführer